

Kostenreglement

1. Januar 2022



INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen	3
2	Kosten und Dienstleistungen für angeschlossene Firmen	3
2.1	Verwaltungskosten	3
2.2	Stifterfirma und ehemalige Sulzer Tochtergesellschaften	3
2.3	Dienstleistungen	3
2.4	Besondere Aufwendungen	4
2.5	Inkasso von Beiträgen	4
3	Kosten für Versicherte	4
3.1	Wohneigentumsförderung	4
3.2	Bankspesen bei Zahlungen	4
4	Kündigung des Anschlussvertrages	5
5	Inkrafttreten	5

1 Grundlagen

Dieses Reglement regelt die Kosten, welche die Sulzer Vorsorgeeinrichtung, nachfolgend SVE genannt, bei angeschlossenen Unternehmen und Versicherten erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

2 Kosten und Dienstleistungen für angeschlossene Firmen

2.1 Verwaltungskosten

Den angeschlossenen Firmen wird eine Grundgebühr für die ordentliche Verwaltung und Beratung von CHF 150 pro Versicherten einmal jährlich in Rechnung gestellt. Massgebend ist die Versichertenanzahl Anfang Jahr.

2.2 Stifterfirma und ehemalige Sulzer Tochtergesellschaften

Der Sulzer Wohlfahrtsfonds kann einen Teil der Verwaltungskosten der Stifterfirma, ihren Tochtergesellschaften und den ehemaligen wirtschaftlich eng mit der Stifterfirma verbundenen Firmen tragen. Der Stiftungsrat der SVE bestimmt die Höhe der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der vom Wohlfahrtsfonds Sulzer getragenen Kosten.

2.3 Dienstleistungen

Mit den Verwaltungskosten werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung
- Führen der Alterskonten und der BVG-Schattenrechnung
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen Anpassungen (Teuerungsanpassungen laufende Renten und weiteres)
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Kommunikation mit und Beratung von Versicherten und angeschlossenen Firmen
- Verkehr mit anderen Vorsorgeeinrichtungen, Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Pensionsversicherungsexperten und Sicherheitsfonds BVG
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

2.4 Besondere Aufwendungen

Beratungen oder Aufwendungen für angeschlossene Unternehmen, die über den ordentlichen Umfang der Verwaltung hinausgehen (z.B. Schulungen der Verantwortlichen, Personalorientierungen, Bereitstellung Unterlagen nach Rechnungslegungsstandards wie z.B. IAS19/US GAAP usw.) werden zu folgenden Kostensätzen in Rechnung gestellt:

Kostenansätze	
Geschäftsleitung	CHF 180 pro Stunde
Fachkader	CHF 140 pro Stunde
Mitarbeitende	CHF 100 pro Stunde

2.5 Inkasso von Beiträgen

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Zins in Höhe des gesetzlichen BVG-Mindestzinssatzes verrechnet. Wird das angeschlossene Unternehmen in Verzug gesetzt, kann der OR-Höchstzins von 5% verrechnet werden. Die Belastung dieser Zinsen erfolgt mit der Jahresendrechnung an die angeschlossenen Unternehmen oder mit einer zusätzlichen Rechnung.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Betreibungs- und Fortsetzungsbegehren können gemäss den Ansätzen für besondere Aufwendungen (Punkt 2.4) in Rechnung gestellt werden.

3 Kosten für Versicherte

3.1 Wohneigentumsförderung

Bei der Durchführung eines Vorbezuges von Wohneigentum werden den Versicherten folgende Kosten belastet.

Vorbezug	Kosten
Durchführung bzw. Übertragung eines Vorbezugs	CHF 400 pro Fall
falls die Hypothek bei der SVE abgeschlossen wird	kostenlos
Verpfändung	Kosten
Durchführung einer Verpfändung	kostenlos

3.2 Bankspesen bei Zahlungen

Die SVE optimiert die Prozesse so, damit für Zahlungen möglichst tiefe Bankgebühren anfallen. Bankgebühren werden in der Regel nach dem Gebührenteilungsmodell der Finanzinstitute von der SVE und dem Empfänger gemeinsam getragen.

4 Kündigung des Anschlussvertrages

Kündigt das angeschlossene Unternehmen den Anschlussvertrag oder wird der Anschlussvertrag durch die SVE aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des angeschlossenen Unternehmens gekündigt, werden dem angeschlossenen Unternehmen folgende Kostenbeträge in Rechnung gestellt.

Verarbeitungs- und Transaktionskosten	
CHF 0–20 Mio.	2,0 ‰
ab CHF 20 Mio.	1,0 ‰
zusätzlich Kosten für administrative Arbeiten	
pro versicherte Person	CHF 50

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 23. März 2021 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kostenreglement.